

722 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

Bericht

des Ausschusses für Verfassung und für Verwaltungsreform

über die Regierungsvorlage (718 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der Amtshaftung aus Handlungen von Organen des einen in grenznahen Gebieten des anderen Staates.

Das vorliegende Abkommen enthält keine allgemeine Regelung der Geltendmachung von Amtshaftungsansprüchen der Staatsangehörigen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland in jedem der beiden Staaten. Die Amtshaftung aus Handlungen von Organen des einen in grenznahen Gebieten des anderen Staates nach dem vorliegenden Abkommen ist vielmehr auf die Abkommen über

Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr vom 14. September 1955,

den erleichterten Eisenbahndurchgangsverkehr auf den Strecken Mittenwald (Grenze)—Griesen (Grenze) und Ehrwald (Grenze)—Vils (Grenze) vom 14. September 1955,

die Beförderung von Exekutivorganen im Straßen- und Eisenbahndurchgangsverkehr vom 14. September 1955,

die Durchbeförderung von Häftlingen auf den Eisenbahnstrecken Mittenwald (Grenze)—Griesen (Grenze) und Ehrwald (Grenze)—Vils (Grenze) vom 14. September 1955,

die Regelung des Grenzüberganges der Eisenbahnen vom 28. Oktober 1955 beschränkt.

Das gegenständliche Abkommen geht von dem Grundsatz aus, daß der Staat für Schadensfälle aus der Besorgung von Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung haften soll, auf dessen Gebiet in Durchführung der angeführten Abkommen Organe des anderen Staates Amtshandlungen vornehmen dürfen. Artikel 2 des Abkommens zählt die Fälle auf, in denen die Grundsätze des Abkommens nicht zu gelten haben. Für diese Fälle gilt die Fiktion, daß das schädigende Ereignis gewissermaßen im Inland eingetreten ist. Hinsichtlich der Amtshaftungsansprüche enthält das Abkommen den Grundsatz der formellen Gegenseitigkeit.

Das Abkommen ist gesetzändernd und bedarf daher gemäß Artikel 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 der Genehmigung durch den Nationalrat.

Der Ausschuß für Verfassung und für Verwaltungsreform hat das Abkommen in seiner Sitzung vom 18. Jänner 1956 beraten und einstimmig genehmigt.

Der Ausschuß für Verfassung und für Verwaltungsreform stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Abkommen (718 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 18. Jänner 1956.

Dr. Withalm,
Berichterstatter.

Probst,
Obmann.